

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/40	öffentlich	2018/078	12.04.2018

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss	08.05.2018				
Gemeinderat	17.05.2018				

Förderprogramm "NRW.Bank:Gute Schule 2020"

Beschlussvorschlag:

Die Verwendung eines Teilbetrages der Fördermittel im Rahmen des Programmes „NRW.Bank:Gute Schule 2020“ für das Jahr 2018 in Höhe von 101.611 € sowie eines Betrages aus dem Jahr 2017 in Höhe von rd. 7.000 € (Reste) erfolgt für die folgende Maßnahme:

1. Einbau/Ergänzung Sicherheitsbeleuchtung an den gemeindlichen Schulen 108.000 €

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Gemeinde Ostbevern steht ein Kreditkontingent in Höhe von insgesamt 710.444 € zur Verfügung. Hinsichtlich der zeitlichen Durchführung der Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Verteilung der Kreditkontingente auf die Jahre 2017 bis 2020 jeweils ein Viertel des Gesamtbetrages, somit jährlich 177.611 € beträgt. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Jahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden sie auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf dieses Jahres. Die Darlehen werden mit einer Laufzeit von 20 Jahren, einer Zinsbindung von 20 Jahren und einem tilgungsfreien Jahr vergeben. Bei der jeweiligen Antragstellung ist eine kurze Projektbeschreibung einzureichen.

Die Beträge werden von der NRW.BANK als Darlehen ausgezahlt; das Land NRW übernimmt sämtliche Zins- und Tilgungsleistungen. Für die Gemeinde Ostbevern entstehen insofern keine Aufwendungen. Die Aufnahme der zur Verfügung gestellten Kredite ermöglicht die Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur. Da damit sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen realisiert werden können, ist die Art des Kredites für die haushaltsrechtliche Abwicklung zu unterscheiden. Dient das Darlehen überwiegend zur Finanzierung von Investitionen, ist dieser Kredit im Sinne des § 86 Gemeindeordnung NRW einzuordnen. Handelt es sich jedoch überwiegend um konsumtive Maßnahmen, ist der Kredit als ein Kredit zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zu bewerten.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14.12.2016 das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Das damit aufgelegte Förderprogramm „NRW.Bank:Gute Schule 2020“ dient der Modernisierung des Bildungsstandortes NRW. Den Kommunen soll eine langfristige Fördermöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Es werden grundsätzlich alle Investitionen (Neu- und Umbau) sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert. Ziel des Programmes ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschl. der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Hierfür stellt die NRW.Bank den Kommunen in den Jahren 2017 bis 2020 Kredite von insgesamt zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Das Land NRW übernimmt vollständig die Schuldendiensthilfen (Zins- und Tilgungsleistungen) für diese Kredite.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW erstellen die Kommunen ein Konzept, wie sie die im Rahmen des Förderprogrammes eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Dieses Konzept ist vom Rat zu beschließen.

Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen. Dazu zählen

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen sowie
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragsstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter, reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgrundstück befinden, sind von der Finanzierung ausgeschlossen.

Im Jahr 2017 sind mit den Mitteln aus dem Förderprogramm folgende Maßnahmen durchgeführt worden:

- | | |
|--|---------------|
| • Sanierung des Schulhofes der Ambrosius-Grundschule | rd. 136.000 € |
| • Verbesserung der Akustik in den gemeindlichen Grundschulen | rd. 12.000 € |
| • Beschaffung eines „Digitalen Schwarzen Bretts“
an der Josef-Annegarn-Schule | rd. 8.000 € |

Für das Jahr 2018 sind derzeit folgende Maßnahmen vorgesehen:

- | | |
|--|--------------|
| • Verbesserung der Akustik in den gemeindlichen Schulen | rd. 52.000 € |
| • Netzwerkkabel für Internet in den gemeindlichen Schulen | rd. 12.000 € |
| • Server sowie Lego-Lernroboter an der Josef-Annegarn-Schule | rd. 12.000 € |

Auf die Sitzungsvorlagen 2017/051 sowie 2018/009 und 2018/009/1 wird insoweit verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den im Haushalt 2018 veranschlagten Einbau / Ergänzung der Sicherheitsbeleuchtung an den drei gemeindlichen Schulen in Höhe von insgesamt rd. 108.000 € ebenfalls über das Förderprogramm zu finanzieren. Im Rahmen der in den vergangenen Jahren an den Schulen durchgeführten Baumaßnahmen hat die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Warendorf bemängelt, dass die notwendige Sicherheitsbeleuchtung entweder nicht vorhanden ist bzw. noch zu ergänzen ist. Eine vollständige Sicherheitsbeleuchtung in öffentlichen Schulen ist unabdingbar, damit im Notfall bei Dunkelheit die Fluchtwege auch noch ausgeleuchtet und gefunden werden können.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
